

Ein Magistratsbeamter als Erpresser.

Der § 98 unseres Strafgesetzes lautet:

Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit und Erpressung macht sich schuldig, wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich oder auf andere Art mit oder ohne Angabe seines Namens jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigentum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben oder auf die Wichtigkeit des angebotenen Übels begründete Besorgnis einzuslöhen, ohne Unterschied, ob die erwähnte Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen

Familie oder Verwandte oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

Wir behaupten, daß sich dieses Verbrechens der Hauseigentümer Rudolf Leminger, Sudrunstraße Nr. 138 wohnhaft, schuldig gemacht hat, und zwar in sechs Fällen. Leminger hat nämlich von sechs Arbeitern, die in seinem Hause, Erlachgasse Nr. 71, wohnen, begehrt, daß ihre Frauen eine Schrift unterfertigen sollen, mit der sie sich als Wohnungsmieterinnen erklären. Dies hat Leminger deshalb getan, weil diese sechs Mieter bei der gegenwärtig vollzogenen Nachmusterung für den Militärdienst geeignet befunden wurden und weil er fürchtet, daß die Frauen, sobald die Männer ihre Pflicht gegenüber dem Staat erfüllen, nicht mehr in der Lage sein werden oder sein könnten, die Miete zu bezahlen. Lautet die Wohnung auf den Namen des Mannes, dann muß nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für den eingerückten Soldaten, dem die Kündigung nicht zugestellt werden kann, ein Kurator bestellt werden und die Kündigung muß beim Gericht liegen bleiben. Es kann also einem Hausherrn geschehen, daß er eine in schwerste Bedrängnis geratene Familie nicht augenblicklich aus der Wohnung bringen kann und daß ihn möglicherweise ein größerer Entgang an Miete trifft, als es der Fall wäre, wenn die Kündigung dem Mieter sofort zugestellt werden könnte. Zu Beginn des Krieges haben einige Hausbesitzer ganz gleichartige Erpressungen an den Mietern versucht; sie fielen aber dadurch glatt ab, daß die Mieter die Vernunft hatten, sofort das Wirtschaftliche Hilfsbüro der Gemeinde Wien zu Hilfe zu rufen. Dieses setzte den seltsamen Patrioten das Unfittliche ihres Verhaltens auseinander und es gelang in allen Fällen dem Wirtschaftlichen Hilfsbüro, diese unfittlichen Handlungen zu verhindern. Vollführt hat diese Handlung unseres Wissens bisher nur der Rudolf Leminger und er hat damit unserer Ueberzeugung nach das Verbrechen der Erpressung begangen. Vier von den sechs Mietern haben sich knirschend gefügt, ihre Frauen haben einen Wisch, den ihnen der Leminger vorgelegt hat, unterschrieben und der Leminger kann ihnen nun, sobald sie mit der Miete in Bedrängnis geraten, die Wohnung kündigen. Zwei Mieter haben sich geweigert, dem Leminger eine derartige Schrift zu unterfertigen. Ihnen wurde sofort die Kündigung zugestellt.

So der Tatbestand. Und nun wollen wir aus der eingangs zitierten Gesetzesstelle die Sätze herauschälen, die auf diesen Fall Anwendung finden. Sie lauten:

Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer schriftlich oder mündlich jemanden mit einer Verletzung an Eigentum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse oder auf die Wichtigkeit des angebotenen Übels begründete Besorgnis einzuslöhen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst oder gegen dessen Familie und Verwandte gerichtet sind und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

Diese Sätze passen Buchstabe für Buchstabe und auch völlig dem Geiste nach auf die Handlung, die Leminger begangen hat. Der § 100 des Strafgesetzbuches setzt darauf eine Strafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre schweren Kerkers. Wir behaupten, Herr Leminger habe sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, und wir verlangen, daß die Behörde einschreite. Die Gelegenheit dazu wird ihr werden. Einer oder der andere der Betroffenen wird die Anzeige erstatten und die Behörde wird dann handeln können.

Es ist noch notwendig zu sagen, daß Rudolf Leminger ein christlichsozialer Magistratsbeamter ist, der Schwiegersohn des früheren Stadtrates Rissaweg, von dem er wohl auch die Häuser geerbt hat, und daß er in seiner Stellung als Magistratsbeamter ein Amt verwaltet, das gerade Menschen von solcher innerer Gesinnung nicht übertragen werden darf. Er ist ein Beamter des städtischen Asyl- und Werkhauses, einer Zufluchtsstätte der unglücklichsten Bürger, die Wien birgt. Solchen Menschen müßte man als Sachwalter der Gemeinde Wien ganze Menschen gegenüberstellen und nicht etwa Leute mit einer so tiefliegenden sittlichen Auffassung, wie sie dieser Leminger durch diesen Vorfall bewiesen hat. Das ist aber eine Sache, die den Wiener Magistrat und nicht die Gerichtsbehörden angeht. Wir verlangen, daß Leminger von diesem Posten entfernt werde, zu dem er die sittliche Eignung nach diesem Vorfall keineswegs hat. Auch dann, wenn er der Schwiegersohn eines einst mächtig gewesenen Wiener Stadtrates ist.